

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Artikel 1 Änderung der Gewerbeordnung

§ 93. (1) Der Gewerbetreibende **muß** das Ruhen und die Wiederaufnahme der Gewerbeausübung binnen drei Wochen der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft anzeigen.

(2) bis (5) ...

§ 339. (1) bis (2) ...

(3) Der Anmeldung sind folgende Belege anzuschließen:

1. Urkunden, die dem Nachweis über Vor- und Familiennamen der Person, ihre Wohnung, ihr Alter und ihre Staatsangehörigkeit dienen,
2. falls ein Befähigungsnachweis für das betreffende Gewerbe vorgeschrieben ist, die entsprechenden Belege, im Fall des § 16 Abs. 1 zweiter Satz die Anzeige der erfolgten Bestellung eines Geschäftsführers **und**

3. ein Auszug aus dem Firmenbuch, der nicht älter als sechs Monate sein darf, falls eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft die Anmeldung erstattet und der Anmelder den Firmenbuchauszug nicht bei der Behörde gemäß § 365g einholt.

(4) ...

§ 365g. (1) Die Gerichte haben der Behörde Abfragen aus dem Firmenbuch mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung zu ermöglichen. Die zur Bearbeitung des GISA erforderlichen Daten sind dem GISA auf automationsunterstütztem Weg zur Verfügung zu stellen.

(2) Hat ein im Firmenbuch eingetragener Rechtsträger eine Anmeldung oder eine Anzeige erstattet, ohne einen Auszug aus dem Firmenbuch anzuschließen, so hat die zur Durchführung des betreffenden Verfahrens zuständige Behörde dem Einschreiter auf dessen Ersuchen einen Firmenbuchauszug gegen Entrichtung von Gebühren in der Höhe der für den Firmenbuchauszug bestimmten Gerichtsgebühren zur Verfügung zu stellen. Dieser Firmenbuchauszug ist zu den

§ 93. (1) Der Gewerbetreibende **kann** das Ruhen und die Wiederaufnahme der Gewerbeausübung binnen drei Wochen der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft anzeigen.

(2) bis (5) ...

§ 339. (1) bis (2) ...

(3) Der Anmeldung sind folgende Belege anzuschließen:

1. Urkunden, die dem Nachweis über Vor- und Familiennamen der Person, ihre Wohnung, ihr Alter und ihre Staatsangehörigkeit dienen **und**
2. falls ein Befähigungsnachweis für das betreffende Gewerbe vorgeschrieben ist, die entsprechenden Belege, im Fall des § 16 Abs. 1 zweiter Satz die Anzeige der erfolgten Bestellung eines Geschäftsführers.

(4) ...

§ 365g. Die Gerichte haben der Behörde Abfragen aus dem Firmenbuch mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung zu ermöglichen. Die zur Bearbeitung des GISA erforderlichen Daten sind dem GISA auf automationsunterstütztem Weg zur Verfügung zu stellen.

Geltende Fassung

Akten der Gewerbebehörde zu nehmen. Die Gebühren fließen der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand der Behörde zu tragen hat.

§ 376. Z 1 bis 68 ...

68. Die Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft über erhöhte Risiken der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung nach der Gewerbeordnung 1994 (2. GTV-GewO 2015), BGBl. II Nr. 399/2015 tritt ab dem in § 382 Abs. 91 bestimmten Zeitpunkt außer Kraft.
69. Für Anlageninhaber, deren Betrieb gemäß den §§ 16a und 16b UMG aus dem Register gemäß § 15 UMG gestrichen wurde, beginnt die Frist für die wiederkehrende Prüfung gemäß § 82b ein Jahr nach Streichung der Eintragung aus dem Register zu laufen.

§ 382. (1) bis (103) ...

(4) Die Beendigung der Betriebsvereinbarung ist entsprechend der Vorschrift des § 30 Abs. 1 im Betrieb kundzumachen. Der Betriebsinhaber hat die im § 30 Abs. 3 genannten Stellen vom Erlöschen der Betriebsvereinbarung zu verständigen.

Vorgeschlagene Fassung

§ 376. Z 1 bis 68 ...

69. Die Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft über erhöhte Risiken der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung nach der Gewerbeordnung 1994 (2. GTV-GewO 2015), BGBl. II Nr. 399/2015 tritt ab dem in § 382 Abs. 91 bestimmten Zeitpunkt außer Kraft.
70. Für Anlageninhaber, deren Betrieb gemäß den §§ 16a und 16b UMG aus dem Register gemäß § 15 UMG gestrichen wurde, beginnt die Frist für die wiederkehrende Prüfung gemäß § 82b ein Jahr nach Streichung der Eintragung aus dem Register zu laufen.

71. *Für Gewerbeanmeldungen, die am Tag vor dem in § 382 Abs. 104 bestimmten Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes bei der Behörde eingelangt sind, sind § 339 Abs. 3 und § 365g in der Fassung dieses Bundesgesetzes anzuwenden, sofern die Gewerbeberechtigung im GISA noch nicht freigegeben worden ist und nicht bereits entweder der Behörde ein dem § 339 Abs. 3 Z 3 in der Fassung vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes entsprechender Firmenbuchauszug vorgelegt worden ist oder die Behörde gemäß § 365g Abs. 2 in der Fassung vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes einen Firmenbuchauszug zur Verfügung gestellt hat.*

§ 382. (1) bis (103) ...

(104) § 93 Abs. 1, § 339 Abs. 3 Z 1 und 2, § 365g und § 376 Z 69 bis 71 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/xxxx treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft, gleichzeitig treten § 339 Abs. 3 Z 3 und § 365g Abs. 2 außer Kraft.

(4) Die Beendigung der Betriebsvereinbarung ist entsprechend der Vorschrift des § 30 Abs. 1 im Betrieb kundzumachen. Der Betriebsinhaber hat die im § 30 Abs. 3 genannten Stellen vom Erlöschen der Betriebsvereinbarung zu verständigen. *§ 30 Abs. 3 letzter Satz gilt sinngemäß.*

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Artikel 2

Änderung des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes

Erleichterungen bei Betriebsübergaben

§ 101a. Im Fall einer Betriebsübergabe (Betriebsübertragung im Sinn des § 3 des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes, BGBl. Nr. 459/1993) gilt für die Dauer von zwei Jahren ab Übergabe:

1. Werden Sicherheitsvertrauenspersonen bestellt, so entfällt die Mitteilung an das Arbeitsinspektorat nach § 10 Abs. 8.
2. Der Arbeitsschutzausschuss ist abweichend von § 88 Abs. 5 erster Satz nur mindestens einmal innerhalb der zwei Jahre einzuberufen. Vorsitz, Einladung und Protokoll sind in diesem Zeitraum an keine Formerfordernisse gebunden, § 88 Abs. 4, Abs. 5 letzter Satz und Z 1 bis 3 sowie Abs. 7 und 8 kommen nicht zur Anwendung.

§ 131. (1) bis (20)

§ 131. (1) bis (20)

„(20) § 101a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/202x tritt mit xx. yy 202x in Kraft.“

Artikel 3

Änderung der Bundesabgabenordnung

§ 148. (1) ...

(3a) Für ein Veranlagungsjahr bzw. – bei nicht zu veranlagenden Abgaben – für ein Kalenderjahr, für das ein Bescheid gemäß § 153c gilt, darf ein Prüfungsauftrag ohne Zustimmung des Abgabepflichtigen nur erteilt werden

1. bis 5. ...
6. in den Fällen des § 99 Abs. 2 FinStrG sowie
7. im Falle einer Selbstanzeige gemäß § 29 FinStrG.

§ 148. (1) ...

(3a) Für ein Veranlagungsjahr bzw. – bei nicht zu veranlagenden Abgaben – für ein Kalenderjahr, für das entweder ein Bescheid gemäß § 153d gilt oder in dem eine Begleitung der Unternehmensübertragung (§§ 153h bis 153l) erfolgt, darf ein Prüfungsauftrag ohne Zustimmung des Abgabepflichtigen nur erteilt werden

1. bis 5. ...
6. in den Fällen des § 99 Abs. 2 FinStrG,
7. im Falle einer Selbstanzeige gemäß § 29 FinStrG,
8. wenn die Unternehmensübertragung nicht so wie gemäß § 153i Abs. 1 Z 2 angegeben erfolgt oder

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

9. wenn die Begleitung der Unternehmensübertragung nicht bis zur Einreichung der letzten Abgabenerklärung, die das Kalenderjahr betrifft, in dem die Unternehmensübertragung abgeschlossen wurde, erfolgt.

2b. Begleitung einer Unternehmensübertragung**Merkmale der Begleitung einer Unternehmensübertragung**

§ 153h. Ein Unternehmer, der sein Unternehmen an einen Angehörigen übertragen möchte, kann einen Antrag auf Begleitung der Unternehmensübertragung stellen. Während der Begleitung der Unternehmensübertragung besteht eine erhöhte Offenlegungspflicht nach Maßgabe des § 153k Abs. 1 und ein laufender Kontakt zwischen dem übernehmenden Unternehmer und den Organen des Finanzamtes Österreich nach Maßgabe des § 153k Abs. 2. Das Finanzamt Österreich hat dem Unternehmer Auskünfte über bereits verwirklichte oder noch nicht verwirklichte Sachverhalte zu erteilen.

Antrag auf Begleitung einer Unternehmensübertragung

§ 153i. (1) Der Antrag auf Begleitung einer Unternehmensübertragung kann unter folgenden Voraussetzungen gestellt werden:

1. Der Antragsteller ist eine natürliche Person und Unternehmer (§ 1 UGB), und zwar als

a) Einzelunternehmer,

b) persönlich haftender Gesellschafter einer Personengesellschaft,

c) nicht persönlich haftender Gesellschafter einer Personengesellschaft, an der er entweder

– zu mindestens 50% am Vermögen der Gesellschaft beteiligt ist, oder

– zu mehr als 25% am Vermögen der Gesellschaft beteiligt ist und zusätzlich zur Geschäftsführung befugt ist,

d) Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft, an der er entweder

– zu mindestens 50% am Vermögen der Gesellschaft beteiligt ist, oder

– zu mehr als 25% am Vermögen der Gesellschaft beteiligt ist und zusätzlich zur Geschäftsführung befugt ist.

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

2. Der Antragsteller gibt an, innerhalb von zwei Jahren ab dem Zeitpunkt der Antragstellung sein Unternehmen an eine oder mehrere Personen aus dem Kreis seiner Angehörigen (§ 25) übertragen zu wollen.

3. Für die Erhebung der Umsatzsteuer des Unternehmers bzw. sämtlicher miteinzubeziehender Personen- oder Kapitalgesellschaften ist das Finanzamt Österreich zuständig.

4. Über den Antragsteller ist keine rechtskräftige Freiheitsstrafe oder Geldstrafe von mehr als 5 000 Euro wegen eines in den letzten fünf Jahren vor der Antragstellung vorsätzlich oder grob fahrlässig begangenen Finanzvergehens verhängt worden.

(2) Der Antrag ist im Verfahren FinanzOnline beim Finanzamt Österreich zu stellen. Er ist

1. vom voraussichtlichen Erwerber sowie

2. im Fall des Abs. 1 Z 1 lit. b oder c von allen gesetzlichen Vertretern der Personengesellschaft bzw.

3. im Fall des Abs. 1 Z 1 lit. d von allen gesetzlichen Vertretern der Kapitalgesellschaft

im Verfahren FinanzOnline zu bestätigen. Die letzte Bestätigung bestimmt den Zeitpunkt der Antragstellung.

(3) Der Antragsteller und alle Bestätigenden haben im Verfahren FinanzOnline jeweils eine Zustimmung zur Offenbarung von der abgabenrechtlichen Geheimhaltung unterliegenden Informationen (§ 48a Abs. 4 lit. c), soweit dies für die Durchführung der Begleitung der Unternehmensübertragung erforderlich ist, abzugeben.

Wechsel in die Begleitung der Unternehmensübertragung

§ 153j. (1) Das Finanzamt Österreich hat das Vorliegen der Voraussetzungen des § 153i zu prüfen. Liegen die Voraussetzungen vor, ist eine Außenprüfung (§ 147) des Antragstellers sowie

– im Fall des Abs. 1 Z 1 lit. b oder c der Personengesellschaft(en) bzw.

– im Fall des Abs. 1 Z 1 lit. d der Kapitalgesellschaft(en)

durchzuführen. Diese Außenprüfung umfasst die letzten fünf Veranlagungsjahre vor der Antragstellung, wenn für diese bereits eine Abgabenerklärung abgegeben worden ist und nicht bereits eine Außenprüfung stattgefunden hat.

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

(2) Die Außenprüfung ist tunlichst innerhalb von drei Monaten ab dem Zeitpunkt der Antragstellung zu beginnen. Mit der Bekanntgabe des Prüfungsauftrags gegenüber dem Antragsteller gilt der Antrag (§ 153i) als erledigt.

(3) Die Außenprüfung umfasst alle in die Zuständigkeit des Finanzamtes Österreich fallenden abgabenrechtlichen Pflichten der Unternehmer, ausgenommen jene, die von der Lohnsteuerprüfung gemäß § 86 EStG 1988 umfasst sind. Die Außenprüfung darf auch von Organen des Finanzamtes für Großbetriebe im Auftrag des Finanzamtes Österreich durchgeführt werden.

(4) Die Außenprüfung ist tunlichst innerhalb von sechs Monaten ab dem Beginn der Prüfung abzuschließen.

Rechte und Pflichten während der Begleitung der Unternehmensübertragung

§ 153k. (1) Ab dem Zeitpunkt der Antragstellung bis zur Beendigung der Begleitung der Unternehmensübertragung haben der Antragsteller, der Erwerber und die Organe der allenfalls betroffenen Personen- oder Kapitalgesellschaften unbeschadet anderer abgabenrechtlicher Offenlegungspflichten jene Umstände unaufgefordert vor Abgabe der Abgabenerklärungen offenzulegen, die für die abgabenrechtliche Würdigung der Unternehmensübertragung relevant sind und hinsichtlich derer ein ernsthaftes Risiko einer abweichenden Beurteilung durch das Finanzamt Österreich besteht, wenn sie nicht unwesentliche Auswirkungen auf das steuerliche Ergebnis haben können.

(2) Während der Begleitung der Unternehmensübertragung können zur Klärung abgabenrechtlicher Fragen Besprechungen zwischen Vertretern der betroffenen Unternehmer sowie Organen des Finanzamtes Österreich stattfinden. Über diese Besprechungen sind Niederschriften gemäß § 87 zu erstellen.

(3) Während der Begleitung der Unternehmensübertragung hat das Finanzamt Österreich dem Unternehmer Auskünfte über bereits verwirklichte oder noch nicht verwirklichte Sachverhalte zu erteilen.

Beendigung der Begleitung der Unternehmensübertragung

§ 153l. Die Begleitung der Unternehmensübertragung ist zu beenden,

1. wenn der Übernehmende nach erfolgter Unternehmensübertragung einen entsprechenden Antrag stellt; das Finanzamt Österreich hat in diesem Fall

Geltende Fassung

§ 323. (1) bis (70) ...

Vorgeschlagene Fassung

die Begleitung der Unternehmensübertragung einzustellen, womit der Antrag als erledigt gilt;

2. wenn der Vorgang der Unternehmensübertragung unterbrochen oder beendet wird;

3. wenn über das zu übertragende Unternehmen ein Insolvenzverfahren eröffnet wird;

4. wenn während der begleiteten Unternehmensübertragung über den Antragsteller oder den Übernehmenden rechtskräftig eine Strafe wegen eines vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Finanzvergehens verhängt wird;

5. spätestens mit Abgabe der letzten Abgabenerklärung, die das Kalenderjahr betrifft, in dem die Unternehmensübertragung abgeschlossen wurde.

§ 323. (1) bis (71) ...

„(72) § 148 Abs. 3a mit Ausnahme der Z 5, sowie die §§ 153h bis 153l, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/202x, treten mit 1. Jänner 2023 in Kraft. Die begleitende Unternehmensübertragung ist zu evaluieren. Spätestens am 31. Dezember 2026 ist ein Evaluationsbericht vorzulegen.“

